

## **Verfahrenshinweise zum Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung gemäß Artikel 7 Abs. 5**

Gemäß Artikel 7 Abs. 5 des Staatsvertrages haben die Obersten Landesjugendbehörden von Berlin und Brandenburg Folgendes zur Durchführung des Vertrages abgestimmt:

Diese Verfahrenshinweise stellen vor dem Hintergrund der jeweiligen aktuellen Rahmenbedingungen und Organisationsstrukturen die Umsetzung des Staatsvertrages sicher. Bei entsprechenden Veränderungen sind diese anzupassen, insbesondere soweit dies Auswirkungen auf die Höhe der Kostenerstattungsverpflichtung hat.

Die Verfahrenshinweise vom 5. September 2002 erhalten daher folgende Anpassungen:

Artikel 1 Abs. 2 des Staatsvertrages bestimmt, dass die gesetzlichen Leistungsverpflichtungen durch den Vertrag unberührt bleiben. Insofern ist zu beachten, dass seit dem 1.1.2004 in Brandenburg die Leistungsverpflichtung für Kindertagesbetreuung bei den Kreisen und kreisfreien Städten als den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe liegt. Diese entscheiden über eine Betreuung Brandenburger Kinder in Berlin und über sie bündeln sich die Ausgleichszahlungen an das Land Berlin.

Sofern Gemeinden nach dem Brandenburger KitaG die Aufgabe der Kindertagesbetreuung durchführen, treten sie an die Stelle der Kreise. Bezüglich der Folge der Veränderungen der Betreuungsstruktur im Lande Berlin wird auf die Nummern 5 und 6 verwiesen.

1. Die Ausgleichszahlung für Bestandsverträge nach Artikel 3 in der jeweils im Staatsvertrag ausgewiesenen Höhe erfolgt an das Landesjugendamt.
2. Bei Verträgen nach Artikel 4 bis 7 (Neuverträge) für Kinder, die einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung im Land Brandenburg haben und eine Förderung im Land Berlin erhalten, stellt das jeweils zuständige leistungserbringende Berliner Jugendamt dem leistungspflichtigen Brandenburger örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) die Ausgleichszahlungen in Rechnung und teilt den Termin der monatlichen Fälligkeit sowie die Kontonummer mit, auf der die Zahlungen einzugehen haben.  
Bei Verträgen nach Artikel 4 bis 7 (Neuverträge) für Kinder, die einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung im Land Berlin haben und eine Förderung im Land Brandenburg erhalten, stellt das leistungserbringende Brandenburger Jugendamt dem jeweils zuständigen leistungspflichtigen Berliner Jugendamt die Ausgleichszahlungen in Rechnung und teilt den Termin der monatlichen Fälligkeit sowie die Kontonummer mit, auf der die Zahlungen einzugehen haben.
3. **Verfahren für Kinder, die einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung im Land Brandenburg haben und eine Förderung im Land Berlin erhalten sollen:**
  - 3.1 Der Anspruch ist von den Eltern des leistungsberechtigten Kindes gegenüber dem leistungspflichtigen Brandenburger Jugendamt geltend zu machen. Diese entscheidet über den Anspruch und dessen zeitlichen Umfang und erteilt einen entsprechenden Leistungsbescheid. Der zeitliche Umfang soll in Betreuungsstunden pro Tag ausgewiesen werden, um die Einordnung in die Berliner Betreuungszeiten-Stufen zu ermöglichen.
  - 3.2 Dieser Leistungsbescheid wird ergänzt um eine Kostenübernahmeerklärung ([Vordruck Anlage 2 a](#)). Aus dieser muss hervorgehen, dass die Kosten in der Höhe übernommen werden, die dem jeweils einschlägigen Kostensatz Berlins entsprechen.

- 3.3 Die Kostensätze des Landes Berlin sind in einem Kostenblatt festgelegt ([Anlage 1](#)). Sie werden jährlich nach den Regeln der jeweils einschlägigen Vereinbarung zur Finanzierung der Plätze in Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe angepasst. Da sich die von den Brandenburger Jugendämtern zu zahlenden Kostenbeiträge auch entsprechend dem Alter der Kinder verändern, handelt es sich bei der in der Kostenübernahmeerklärung einzutragenden Summe immer um eine „zur Zeit“ zu zahlende Kostenerstattung.  
Die Ausgleichszahlungen werden monatlich fällig. Die Höhe der Ausgleichszahlung ändert sich am 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Kind die nächste Altersgruppe erreicht. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel des Betreuungsumfanges ([s. a. 3.10](#)).  
Den Brandenburger Jugendämtern, die eine Kostenübernahme erklären sollen oder bereits erklärt haben, wird das jeweils geltende Berliner Kostenblatt von den Berliner Jugendämtern zur Verfügung gestellt.
- 3.4 Da nach Artikel 6 die Kostenbeiträge der Leistungsberechtigten vom jeweils Leistungsverpflichteten nach den für ihn maßgeblichen Vorschriften festgesetzt und erhoben werden, sind für Brandenburger Kinder, die in Berlin betreut werden, entsprechend § 17 Abs. 1 KitaG der Elternbeitrag sowie das Essengeld zu entrichten.
- 3.5 Um eine Gleichbehandlung aller Eltern, deren Kinder in Berlin betreut werden, zu gewährleisten, ist es sinnvoll, Neuverträge, die nach Inkrafttreten des Staatsvertrages von diesem abweichende Regelungen enthalten, dem geltenden Recht anzupassen. Dies kann vor allem von Artikel 6 abweichende Regelungen betreffen.
- 3.6 Nach Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 7 des Staatsvertrages setzt die Aufnahme von Brandenburger Kindern mit einem besonderen Förderbedarf in Kindertageseinrichtungen Berlins voraus, dass der jeweils zuständige Sozialleistungsträger in Brandenburg zu beteiligen und Einvernehmen herzustellen ist. Der für das Kind zuständige Sozialleistungsträger in Brandenburg bestätigt den Anspruch auf Eingliederungshilfe und gibt eine Kostenübernahmeerklärung gegenüber dem zuständigen Jugendamt in Berlin ab. Damit Eltern von Kindern mit besonderem Förderbedarf nicht bei den verschiedensten Behörden vorstellig werden müssen und gleichzeitig dem Interesse Berlins Rechnung getragen werden kann, auch in diesen Fällen nur einen Ansprechpartner zu haben, ist es sinnvoll, dass das Brandenburger Jugendamt die Koordination des Verfahrens übernimmt.
- 3.7 Die Eltern des leistungsberechtigten Kindes legen den Leistungsbescheid und die Kostenübernahmeerklärung dem Berliner Jugendamt des Bezirks vor, in dem das Kind betreut werden soll. Dabei ist von den Eltern bereits die künftige Einrichtung anzugeben. Das Jugendamt prüft, ob in der von den Eltern benannten Einrichtung ein freier Platz vorhanden ist und der Träger bereit ist, einen entsprechenden Betreuungsvertrag abzuschließen.
- 3.8 Sofern ein freier Platz zur Verfügung steht, erteilt das Berliner Jugendamt einen Bescheid ([Vordruck Anlage 3](#)) auf Grundlage der Feststellungen des Brandenburger Jugendamts (Betreuungsumfang, Behinderungsanordnung). Der Betreuungsumfang muss die von dem Brandenburger Jugendamt festgesetzte Stundenzahl einschließen. Der Bescheid berechtigt nur zur Inanspruchnahme eines Platzes in der Einrichtung, die von den Eltern benannt wurde. Ist die Kostenübernahme befristet, ist auch der Bescheid in entsprechender Art und Weise zu befristen.
- 3.9 Der Bescheid wird um eine entsprechende Bescheinigung ergänzt, die beim künftigen Träger verbleibt ([Vordruck Anlage 4](#)).
- 3.10 Sofern eine Veränderung des Betreuungsumfanges gewünscht wird, müssen die Eltern dies bei ihrem Wohnortjugendamt geltend machen und dort einen neuen Leistungsbescheid und die entsprechende Kostenübernahmeerklärung beantragen. Wenn beides dem Berliner Jugendamt vorliegt, wird von dort aus ein neuer Bescheid / eine neue Bescheinigung erteilt ([s. a. 3.3](#)).
- 3.11 Endet die Kostenübernahme, so endet die im Bescheid ausgesprochene Berechtigung entsprechend der eingefügten auflösenden Bedingung ohne Weiteres. Dementsprechend muss das Berliner Jugendamt bei einer Betreuung in einer städtischen Einrichtung den Betreuungsvertrag kündigen bzw. diesen bei einer befristeten Kostenübernahme in entsprechender Weise terminieren. Wird das Kind bei einem Träger der freien Jugendhilfe betreut, setzt das Berliner Jugendamt diesen davon in Kenntnis, dass für dieses Kind eine Kostenerstattung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr erfolgt.

#### **4. Verfahren für Kinder, die einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung im Land Berlin haben und eine Förderung im Land Brandenburg erhalten sollen:**

- 4.1 Der Betreuungsanspruch ist von den Eltern des leistungsberechtigten Kindes gegenüber dem Jugendamt des Bezirkes geltend zu machen, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das Jugendamt stellt den Anspruch oder Bedarf und dessen zeitlichen Umfang entsprechend den in Berlin geltenden Regelungen für das Anmelde- und Platznachweisverfahren fest. Der zeitliche Umfang soll in Betreuungsstunden pro Tag ausgewiesen werden, um die Einordnung in die Brandenburger Betreuungszeiten-Stufen zu ermöglichen.
- 4.2 Die Eltern legen diesen Bescheid dem aufnehmenden Jugendamt vor, in dessen Zuständigkeitsbereich die gewünschte Einrichtung gelegen ist. Sofern freie Plätze vorhanden sind und das Jugendamt der Aufnahme zustimmen will, stimmen sich das aufnehmende und das abgebende Jugendamt über die Höhe der Kostenerstattung gemäß Vordruck Anlage 2 b ab. Das Land Berlin, vertreten durch die Jugendämter der Bezirke, übernimmt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur die Kosten, die dem aufnehmenden Jugendamt und der aufnehmenden Gemeinde in Brandenburg tatsächlich entstehen und nicht höher sind als die entsprechenden Kostensätze Berlins gemäß Anlage 1.
- 4.3 Die Beanspruchung der Eingliederungshilfe eines Berliner Kindes in einer Brandenburger Kindertagesstätte setzt voraus, dass die Kosten für diese Förderung zusätzlich zu den Kosten des Regelplatzes in dem Vordruck Anlage 2b für die Kostenübernahme ausgewiesen werden. Das zuständige Berliner Jugendamt kann sich von der Plausibilität der Kosten des Regelplatzes und der Eingliederungshilfe überzeugen.
- 4.4 Nach einer erfolgten Einigung über die Höhe der Kostenerstattung erhalten die Eltern des leistungsberechtigten Kindes einen Aufnahmebescheid entsprechend den Regelungen des aufnehmenden Jugendamts, der das Kind zum Besuch einer Tageseinrichtung in deren Zuständigkeitsbereich berechtigt.
- 4.5 Sollten die Eltern länger als einen Monat mit ihren Elternbeiträgen im Rückstand sein, ist die Kostenerstattung gegenüber dem Jugendamt in Brandenburg mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.

#### **5. Für Schulkinder, die einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung im Land Brandenburg haben und eine außerunterrichtliche, ergänzende Betreuung im Land Berlin erhalten sollen, findet das bisherige Verfahren des Staatsvertrages weiterhin Anwendung. Dies wird mit folgenden Verfahrenshinweisen konkretisiert:**

In Berlin wird für Schulkinder im Rahmen des Angebots der offenen Ganztagsbetreuung in schulischer Verantwortung ergänzend zur Einführung der verlässlichen Halbtagsgrundschule eine bedarfsabhängige Betreuung in Form von Betreuungsmodulen (6:00 bis 7:30 und/oder 13:30 bis 16:00, 13:30 bis 18:00 Uhr) ab dem Schuljahr 2005/2006 angeboten; an der gebundenen Ganztagschule wird eine bedarfsabhängige Betreuung von 6:00 bis 7:30 und/oder 16:00 bis 18:00 Uhr angeboten. Hierzu sollen in Berlin entsprechende landesrechtliche Regelungen zum Schuljahresbeginn 2005/2006 in Kraft treten. In diesem Falle sind die nachfolgenden Verfahrenshinweise zu beachten.

##### **5.1 Bestehende Betreuungsverhältnisse:**

Für Schulkinder, die bereits vor dem Schuljahr 2005/2006 in ergänzende Betreuung (bisheriger offener Ganztagsbetrieb) aufgenommen worden sind, sind die landesrechtlichen Übergangsregelungen zu beachten. Danach können diese Kinder bei Auswahl eines Betreuungsmoduls ohne Kostenerstattung weiterbetreut werden. Wird zu einem späteren Zeitpunkt eine Erweiterung der Betreuungszeiten oder eine Betreuung über die vierte Klasse hinaus gewünscht, ist eine Kostenübernahmeerklärung entsprechend 5.2 erforderlich. Eine Kostenübernahmeerklärung nach 5.2 ist auch bereits für das Schuljahr 2005/2006 erforderlich, wenn eine Betreuung in der fünften oder sechsten Klassenstufe erfolgen soll.

- 5.1.1 Die bereits im Hort eines Bezirksamtes betreuten Kinder sind bei gleichzeitiger Wahl eines Betreuungsmoduls in die ergänzende Betreuung an Schule zuzulassen, die erklärte Kostenübernahme ist an die jeweiligen Betreuungsmodule und die sich hieraus ergebenden Kosten anzupassen. Danach teilt das Bezirksamt dem Leistungsverpflichteten den neuen Kostensatz mit; sofern dieser höher ist als die bisherige Kostenerstattung, muss der Leistungsverpflichtete zur Weiterführung der Betreuung dieser Kostenerstattung zustimmen oder die Eltern müssen einen geringeren Betreuungsumfang wählen. Bei einer Erweiterung des Betreuungsbedarfs ist eine erneute Kostenübernahmeerklärung erforderlich, ebenso bei dem Wunsch einer Betreuung über die vierte Klassenstufe hinaus.

5.1.2 Für die bereits in einem Hort eines Trägers der freien Jugendhilfe betreuten Kinder gilt Punkt 5.1.1 entsprechend, sofern dieser in Kooperation mit einer Schule die ergänzende Betreuung sicherstellt. Bei einer Betreuung in einem Hort eines Trägers der freien Jugendhilfe, der nicht mit einer Schule auf der Grundlage des Schulgesetzes (SchulG) kooperiert, wird die Betreuung nach den bisherigen Regelungen mit einem auf Grund der Einführung der verlässlichen Halbtagsgrundschule in Berlin entsprechend angepassten Kostenblatt fortgeführt, worüber das Bezirksamt den Leistungsverpflichteten informiert.

## 5.2 **Neue Betreuungsverhältnisse:**

Soweit es sich um eine von den Eltern gewünschte Betreuung von Schulkindern mit Beginn des Schuljahres 2005/2006 handelt und diese als außerunterrichtliche, ergänzende Betreuung nach den landesrechtlichen Bestimmungen in Berlin in der Verantwortung und Finanzierung von Schule erfolgt, sind die Regelungen des Staatsvertrages gemäß den Grundsätzen der Anpassung an eine geänderte Geschäftsgrundlage wie folgt anzuwenden:

Es findet das bisherige Verfahren des Staatsvertrages für Aufnahmen weiterhin Anwendung mit folgenden Abweichungen:

- maßgeblich für die Höhe der Kostenerstattung ist die Anlage 6; in der Kostenübernahmeerklärung sind die jeweiligen Berliner Betreuungsmodule anzukreuzen;
- es sind die für den Fall der ergänzende Betreuung für Schulkinder vorgesehenen Vordrucke (Anlage 7 bis 10) anzuwenden;
- an die Stelle des Jugendamtes tritt - soweit im jeweiligen Berliner Bezirk eine entsprechende abweichende Zuständigkeit geregelt wird - die für Schulkinder im Verfahren zuständige Stelle. Diese teilt dem Brandenburger Leistungsverpflichteten die entsprechenden Zahlungsangaben mit.
- Örtlich zuständig ist das Bezirksamt, in dem die Schule gelegen ist. Der Bescheid über die Berechtigung zur Aufnahme des Kindes wird von der zuständigen Stelle des Bezirksamts erteilt, Zahlungen sind von dem Brandenburger Jugendamt an diesen Bezirk vorzunehmen. Dies gilt auch, soweit die Betreuung durch eine Schule in freier Trägerschaft bzw. durch einen Kooperationspartner einer Schule in freier Trägerschaft erfolgen soll.

## 6. **Verfahren für Schulkinder, die ab dem Schuljahr 2005/2006 einen Anspruch auf ergänzende Betreuung im Land Berlin haben und eine Förderung im Land Brandenburg erhalten sollen:**

Hier gelten ebenfalls die Regelungen des Staatsvertrages weiter.

An die Stelle des Jugendamtes tritt ggf. die vom jeweiligen Bezirksamt benannte zuständige Stelle.

17. Juni 2005

---

Wolfgang Penkert  
Senatsverwaltung  
für Bildung, Jugend und Sport

---

Andreas Hilliger  
Ministerium  
für Bildung, Jugend und Sport

**Anlagen:** Vordrucke

- [Anlage 1:](#) Kostenblatt (vorschulische Betreuung)
- [Anlage 2 a:](#) Vordruck Kostenübernahme für Kinder, die einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung im Land Brandenburg haben und eine Förderung im Land Berlin erhalten wollen
- [Anlage 2 b:](#) Vordruck Kostenübernahme für Kinder, die einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung im Land Berlin haben und eine Förderung im Land Brandenburg erhalten wollen
- Anlage 3\*: Bescheid über die Berechtigung zur Aufnahme eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Brandenburg in einer Kindertagesstätte des Landes Berlin
- Anlage 4\*: Bescheinigung über die Aufnahme eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Brandenburg - Zur Vorlage in der Tageseinrichtung
- Anlage 5\*: Vertrag über die Aufnahme und Förderung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Brandenburg in einer Kindertagesstätte des Landes Berlin
- Anlage 6: Kostenblatt (ergänzende Betreuung)
- Anlage 7 a: Vordruck Kostenübernahme für Schulkinder, die einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung im Land Brandenburg haben und eine Förderung im Land Berlin erhalten wollen
- Anlage 7 b: Vordruck Kostenübernahme für Schulkinder, die einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung im Land Berlin haben und eine Förderung im Land Brandenburg erhalten wollen
- Anlage 8\*: Bescheid über die Berechtigung zur Aufnahme eines Schulkindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Brandenburg in eine ergänzende Betreuung durch Schule im Land Berlin
- Anlage 9\*: Bescheinigung über die Aufnahme eines Schulkindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Brandenburg - Zur Vorlage bei einem Kooperationspartner bei der ergänzenden Betreuung
- Anlage 10\*: Vertrag über die Aufnahme eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Brandenburg in die ergänzende Betreuung im Landes Berlin

\* Die Anlagen 3, 4, 5 und 8, 9, 10 sind behördeninterne Vordrucke